

Gemeinde Hambrücken

Öffentliche Bekanntmachung

7. Änderung des Bebauungsplans „Ortskern – Kirchstraße Süd“ im Verfahren nach § 13a BauGB; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

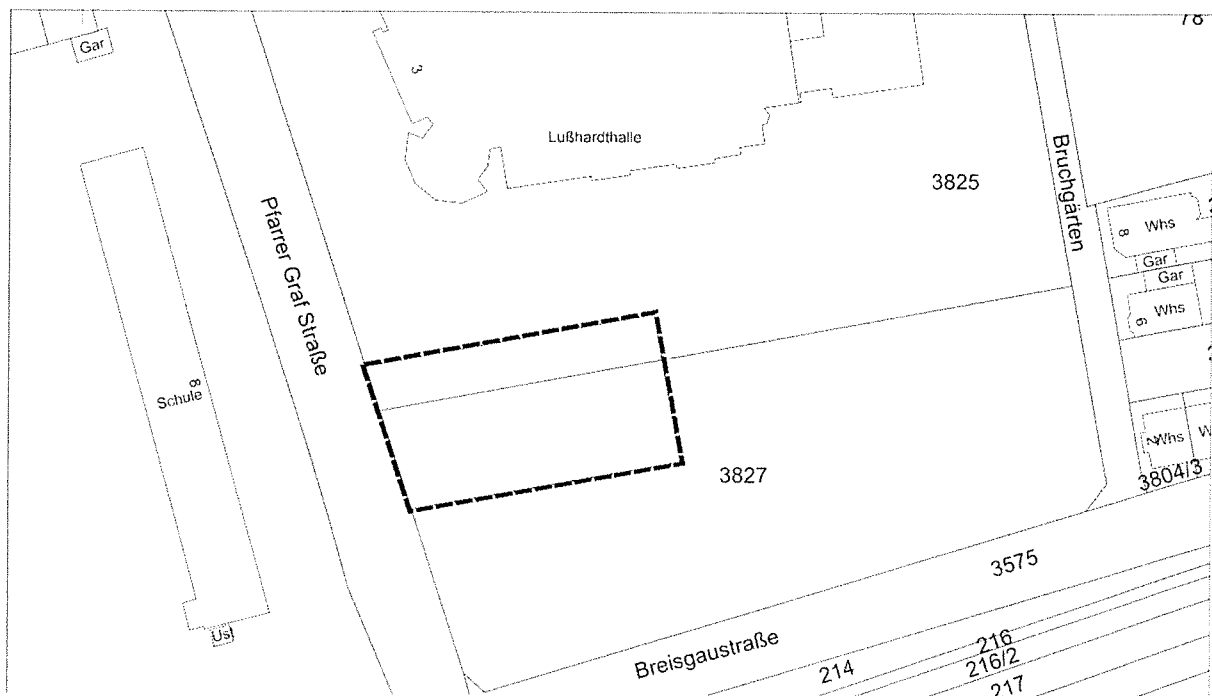
Der Gemeinderat der Gemeinde Hambrücken hat am 29.09.2026 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss zur 7. Änderung des Bebauungsplans „Ortskern – Kirchstraße Süd“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB gefasst. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB sowie von der Überwachung nach § 4c BauGB abgesehen.

Plangebiet

Das Plangebiet liegt zentral im Siedlungsgebiet der Gemeinde Hambrücken. Im Norden schließt die Lußhardthalle an den Geltungsbereich und im Osten der Parkplatz der Lußhardthalle. Südlich grenzt der Festplatz an das Gebiet und im Westen die Pfarrer-Graf-Straße.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs umfasst Teile der Flurstücke Nr. 3825 und 3827 in der Gemarkung Hambrücken mit einer Fläche von ca. 0,13 ha. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Kartenausschnitt (Lageplan), in dem der Planbereich gekennzeichnet ist.



Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans
„Ortskern – Kirchstraße Süd“ (ohne Maßstab)

Beschreibung des Vorhabens

In Hambrücken bestehen einige Einrichtungen der Daseinsvorsorge, wie die Grund- sowie Gemeinschaftsschule, mehrere Sporthallen sowie ein bestehender und ein neu errichteter Kindergarten in unmittelbarer Nähe zueinander zentral im Gemeindegebiet. Um die Einrichtungen ausreichend sowie gleichzeitig nachhaltig zu versorgen, plant die Gemeinde eine zentrale Energiezentrale zu etablieren. Diese soll alle Gemeinbedarfseinrichtungen in unmittelbarer Nähe insbesondere mit Strom und Wärme versorgen, wodurch ein zentrales Quartiers-Wärmenetz entsteht. Dieses ermöglicht eine effiziente, klimafreundliche und langfristig flexible Wärmeversorgung für die öffentlichen Gebäude, wie Schulen, Kindergärten und Sporthallen.

Als Standort für die Energiezentrale bietet sich die Fläche neben der bereits bestehenden Netze-BW-Schaltstation an. Diese befindet sich auf dem Parkplatz der Lußhardthalle. Über eine einfache Trassenführung können von hier aus alle Einrichtungen ohne Umwege schnell erreicht und über standardisierte Übergabestellen angeschlossen werden.

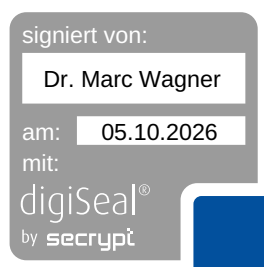
Aufgrund der Größe der erforderlichen Anlagen wird ebenso ein geringer Teil des Festplatzes für den Bau der Energiezentrale benötigt. Die Ausrichtung des Bauwerks wird dabei so geplant, dass der Eingriff in die Grünfläche so gering wie möglich ausfällt.

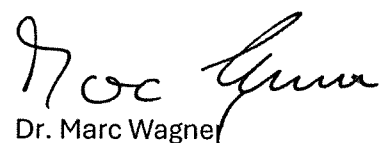
Nichtsdestotrotz wird besagter Eingriff erforderlich, der nach aktuell geltendem Bebauungsplan „Ortskern – Kirchstraße Süd“ in seiner 4. Änderung nicht zulässig ist. Die 4. Änderung setzt den Bereich des Festplatzes als öffentliche Grünfläche fest, auf der die Nutzung für Festveranstaltungen, das ausnahmsweise Abstellen von Pkw im Rahmen einer Veranstaltung und die Nutzung als Spielwiese zugelassen sind. Weitere Nutzungen werden explizit ausgeschlossen.

Um die Etablierung einer Energiezentrale zu ermöglichen und somit die Versorgung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu sichern, wird eine Änderung des Planungsrechts erforderlich. Der geplante Standort für die Energiezentrale befindet sich im Geltungsbereich der 4. und 6. Änderung des Bebauungsplans „Ortskern – Kirchstraße Süd“. Beide Bebauungsplan-Änderungen werden nun durch eine 7. Änderung zwecks des Baus und Betriebs der Energiezentrale überlagert. Nicht geänderte Festsetzungen bleiben unverändert bestehen und gelten weiterhin vollumfänglich. Eine Aufhebung der ursprünglichen Bebauungspläne erfolgt nicht.

Die Bebauungsplan-Änderung kann im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Die Breisgaustraße bildet in diesem Bereich eine Abgrenzung zum Außenbereich, wodurch es sich hierbei um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt.

Gemeinde Hambrücken, den 05.10.2026




Dr. Marc Wagner
Bürgermeister